

Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Beschäftigung von nebenberuflichen Leiterinnen bzw. Leiter von Kooperationsmaßnahmen „Kindertagesstätte/Sportverein“

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Sportverein in Niedersachsen soll nachhaltig unterstützt werden. Deshalb stellt die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) Zuschüsse für Leiterinnen und Leiter von Kooperationsmaßnahmen "Kindertagesstätte/Sportverein" bereit. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Leiterin oder der Leiter der Kooperationsmaßnahme "Kindertagesstätte/Sportverein" muss eine gültige ÜL-Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LandesSportBund Nds. registriert ist bzw. eine höherwertige Qualifikation sowie eine Mitgliedschaft im Sportverein nachweisen.
- 1.2 Veranstaltungen und Maßnahmen der Kooperationsgruppen sind Kindertagesstättenveranstaltungen und dürfen nur nach entsprechender Genehmigung durch den zuständigen Träger der Kindertagesstätte durchgeführt werden.
- 1.3 Die Bewegungseinheit muss mindestens 45 Minuten Dauer umfassen.
- 1.4 Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sind die zuständigen Träger der Kindertagesstätten, der Sportverein, der Mitglied im LSB ist, sowie die Leiterin/der Leiter als Kooperationsleiterin/Kooperationsleiter.

2. Bemessung der Förderung

2.1 Eine Bewegungseinheit á 45 Minuten wird mit 5,00 € bezuschusst.
Gefördert werden pro Maßnahme bis zu 80 Bewegungseinheiten á 45 Minuten (bis zu 400,00 €) im Jahr.

2.2 Höhe der Vergütung

Die Vergütung des Sportvereins an die Leitung gemäß Punkt 1.1 darf 20,00 € pro Bewegungseinheit von mindestens 45 Minuten Dauer nicht überschreiten.

3. Antragsverfahren und Durchführung

Die Anträge auf Genehmigung und Förderung einer Kooperationsgruppe sind auf den dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Vordruck von dem unter Punkt 1.6 benannten Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern einzureichen. Mit der Durchführung einer Kooperation darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid der Sportjugend Niedersachsen vorliegt.

4. Nachweisführung

Das Abrechnungsfomular ist nach Durchführung der Maßnahme unter Angabe der tatsächlich durchgeführten Bewegungseinheiten bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres bei der sj Nds. einzureichen. Abgerechnet werden nur die tatsächlich durchgeführten Bewegungseinheiten.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf das beim LandesSportBund Nds. gemeldete Vereinskonto. Die Vergütung ist an die Leiterin / den Leiter der Kooperationsgruppe auszuzahlen.

5. Prüfung durch den LSB / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die in diesem Programm abgerechnete UE dürfen nicht noch einmal in anderen Förderprogrammen des LSB, seiner Sportjugend oder des Landes abgerechnet werden (Doppelfinanzierung). Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus diesem Förderprogramm entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind diese an die sj Nds. zurückzuzahlen.

Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuwendungsempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der sj Nds. mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [01.01.2010](#) in Kraft. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.